

Ultimatum* an die Europäische Union

29.12.2012

Aufgrund Zurückweisung meiner Anträge bei dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Beschwerden 19464/03, 32751/04, 14759/09, 30995/09 und 327113/11, Anlage 1), bei dem Europäischen Gericht (Anlagen 2-4) sowie bei dem Bundesverfassungsgericht In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde 2 BvR 2746/12 (Anlage 5), fordere ich sofortige Wiederherstellung meiner Rechte: das Recht auf selbstbestimmtes Leben; das Recht auf Gesundheit und körperliche Unversehrtheit; das Recht, mich frei zu bewegen und mein Aufenthaltsort frei zu wählen; das Recht, mein Beruf auszuüben und meinen beruflichen Tätigkeiten nachgehen zu dürfen; das Recht auf die freie Meinungsäußerung und andere. Um meine berufliche, soziale und gesundheitliche Rehabilitierung zu erreichen, soll eine angemessene Entschädigung in Höhe von 10 Millionen EUR ausgezahlt werden (gemäß EU-Menschenrechtskonvention Art. 13 – Recht auf wirksame Beschwerde, Artikel 41 – Gerechte Entschädigung, Anlage 6).

Wegen grobe Verletzung des nationalen, europäischen und internationalen Rechts, u.a. Allgemeiner Erklärung der Menschenrechte (1948), Genfer Flüchtlingskonvention (1951), Österreichischen Asylgesetz (2005), EU-Menschenrechtskonvention (1950), UN-Antifolterkonvention (1984), EU-Antifolterkonvention (1987), UN-Konvention gegen Rassendiskriminierung (1969), UN-Konvention über bürgerliche und politische Rechte (1976), Grundgesetz BRD, sowie wegen zahlreiche Straftaten, die gegem mich in der Europäischen Union begangen wurden, beantrage ich strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung der Übeltäter, die in meinen Klageschriften und Strafanträgen genannt sind. Ich fordere eine umfassende Aufklärung der Vorwürfe zu Folter, Mißhandlung, Menschenrechtsverletzungen, Entmündigung, rechtsstaatliche Unterlassung, und Versuche, Psychiatrie für politische Zwecke zu mißbrauchen. Die Sachverhalte sind in meinem 2010 erschienenen Buch Indictments sowie in meinem Antrag bei dem Internationalen Strafgerichtshof dargelegt (Anlagen 7 und 8).

Dr Andrej Poleev

Anlage 1. Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte № 327113/11.

URL: <http://www.enzymes.at/indictments/ECHR3.pdf>

Anlage 2. Klage gegen Deutschland beim Gericht der Europäischen Union vom 21.11.2012.

URL: <http://www.enzymes.at/indictments/curiade.pdf>

Anlage 3. Klage gegen Österreich beim Gericht der Europäischen Union vom 21.11.2012.

URL: <http://www.enzymes.at/indictments/Asylantrag.pdf>

Anlage 4. Klage gegen die Europäische Union beim Gericht der Europäischen Union vom 21.11.2012.

<http://www.enzymes.at/indictments/curiaeu.pdf>

Anlage 5. A.Poleev. Ungeziefer. Enzymes, 2012.

URL: <http://www.enzymes.at/indictments/Ungeziefer.pdf>

Anlage 6. Opferentschädigung.

Personen, die in der Europäischen Union (EU) Opfer einer Straftat werden, können Entschädigung für ihre dabei erlittenen körperlichen und/oder sonstigen Schäden erhalten, und zwar unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat der EU die Straftat begangen wurde.

URL: https://e-justice.europa.eu/content_compensation-67-de.do

Artikel 13 EU-Menschenrechtskonvention – Recht auf wirksame Beschwerde.

Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

Artikel 41 EU-Menschenrechtskonvention – Gerechte Entschädigung.

Stellt der Gerichtshof fest, daß diese Konvention oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, und gestattet das innerstaatliche Recht der Hohen Vertragspartei nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Verletzung, so spricht der Gerichtshof der verletzten Partei eine gerechte Entschädigung zu, wenn dies notwendig ist.

URL: <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/005.htm>

Anlage 7. A. Poleev. Indictments, 2010.

URL: <http://www.enzymes.at/download/indictments.pdf>

Anlage 8. Antrag auf Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen wegen schweren Verbrechen, die der Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs unterliegen.

URL: <http://www.enzymes.at/indictments/ICC4.pdf>

*Ein Ultimatum (lat. ultimus) ist eine Forderung, die verbunden ist mit einer (meist kurzen) Fristsetzung für die Erfüllung der Forderung sowie mit der Androhung ernster Konsequenzen im Falle ihrer Nichterfüllung.